

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeinde Hallbergmoos hat in der Sitzung vom 01.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
2. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 27.01.2003 bis zum 26.02.2003 durch Auslegung des Entwurfes statt.
3. **Öffentliche Auslegung**
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2005 mit der Begründung in der Fassung vom Dezember 2005 in der Zeit vom 25.01.2006 bis 24.02.2006 öffentlich ausgelegt.
4. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2005 mit der Begründung in der Fassung vom Dezember 2005 in der Zeit vom 17.01.2006 bis 20.02.2006 beteiligt.
5. **Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Hallbergmoos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.03.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom März 2006 als Satzung beschlossen.
6. **Inkrafttreten**
Der Bebauungsplan wurde am 22.03.2006 in der Fassung vom März 2006 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung wird sei diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hallbergmoos, 20.03.2006



Klaus Stallmeister
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat am 07.03.2006 den

Bebauungsplan Nr. 43.1 „Theresienstraße Ost – Teil B“

als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Theresienstraße 76, 85399 Hallbergmoos, Zimmer Nr. 2.09 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an Amtstafeln
Am 22.03.2006
Abzunehmen am 21.04.2006
Abgenommen am 26.04.06

Hallbergmoos, 20.03.2006
Gemeinde Hallbergmoos


.....
Streitberger Gerda
Verw.Angest.